

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 18.01.1835 publ. 28.01.1835

6) Bekanntmachung des Militair-  
Obergerichts vom 18. Jan., publ.  
den 28. Jan. 1835.

Mitteltst Höchster Verfügung vom 6. Jan. d. J. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog bestimmt:

Betr. den Beweis über die  
geschehene Be-  
eidigung eines  
Recruten.

1) daß künftig bey der Aufnahme der Compagnie-Stammrollen jeder eintretende Recrut von dem dazu commandirten Officier in Gegenwart des Feldwebels der Compagnie einzeln befragt werden soll: „ob er beeidigt worden?“ daß, wenn die Frage bejaht wird, der Recrut seinen Namen in ein besonderes Register oder in eine dazu bestimmte Columne der Stammrolle einzutragen hat, und sodann die geschehene Befragung und die Unterschrift des Recruten durch den Officier und den Feldwebel zu attestiren ist;

2) daß wenn das unter Ziffer 1. erwähnte Verfahren beobachtet ist, welches durch den Attest des Officiers und des Feldwebels bewiesen wird, der Beweis der geschehenen Beeidigung des Recruten vollständig erbracht ist.

Im Höchsten Auftrage werden diese Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

III.